



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Sept 9 18^{ten} Jun 1738

EDT

Daß die

128

Holl-Arbeiter

die

Bundel-Wolle

auf dem

plaffen Lande

nicht aufkaufen sollen.

De Dato Berlin, den 2. Aprilis 1738.

ss:

ss:

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlich Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gabelert.

166.



Wir **F**riedrich
Wilhelm, von

Gottes Gnaden, König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des
Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer und
Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
Jülich, Berge, Steffin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,
Prinden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-
Friesland und Neurs, Graf zu Hohenzollern, Huppin,
der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen,
Schwerin, Bübren und Lehdam, Herr zu Radenstern,
der Lande Hoffsolt, Stargard, Lanenburg, Bütow, Urlay
und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiemit männiglich zu wissen; Demnach Wir bisher misfällig wahrgenommen, daß die Vollen Arbeiter Unsern allergnädigsten Verordnungen zuwieder, auf dem Lande noch mit dem Ungeh-

Unkel-Gewichte herum laufen und die Pündel-Wolle aufkaufen; Jedoch durch dergleichen Verfahren die Zufuhre der Wolle nach den Städten gehemmet, die Arbeit von den Woll-Arbeitern versäumet, der Landmann mit dem Unkel-Gewicht betrogen, auch die Wolle selbst vertheuret wird, ja die Unordnungen des Auslaufens nach der Pündel-Wolle so weit gehen, daß den Tuchmachern von einigen Accise-Bedienten gar gedruckte Woll-Zettel, um solche auf dem Lande, wann sie Wolle gekauft, abgeben zu können, ertheilet worden, worin kein Verkäufer, das Gewicht der Wolle aber eber notiret, als solche zur Stadt gebracht und gewogen worden; Wir aber diesen Unordnungen abgeholfen wissen wollen, und unter keinerley Prætext den Woll-Arbeitern dergleichen Vor- und Aufkaufung der Wolle auf dem platten Lande weiter zu gestatten gemeinet sind:

Als befehlen, ordnen und wollen Wir hiemit und kraft dieses, daß die Woll-Arbeiter nicht auf die Dörfer auslaufen oder ausschicken, und bey den Priestern, Schäfern, Schulzen und Bauern die Pündel-Wolle aufkaufen, sondern ihr Handwerk zu Hause abwarten, die Wolle zum Verkauf von den Land-Leuten ihnen in den Städten auf den Jahr- und Wochen-Märkten zugebracht, nach dem Marktgängigen oder sonst billigen Preis verkauft, und auf der in der Stadt verbandenen publicquen Wage von dem geschwornen Wagemeister richtig zugewogen werden, und die Woll-Arbeiter allemahl den Vorkauf solcher gestalt behalten sollen, daß die zu Markt gebrachte sowohl ein- als ausländische Wolle Vormittag, oder so lange das Markt-Zeichen aushängt, an keinen Woll-Händler, wann er auch gleich mit Concession zum Verlag der Manufakturiers im Lande mit Wolle zu handeln versehen, abgesetzt werden dürfe, bis die Woll-Arbeiter selbst sich damit providiret, oder solche losgegeben haben. Es bleibet aber den Woll-Arbeitern jedennoch frey, bey denen von Adel und Beamten auf dem Lande Wolle in grossen Partheyen zu besprechen und nach den Städten sich liefern zu lassen.

Dasern

Dasern nun jemand diesem Verbot zuwieder zu handeln, auf dem Lande herum zu haufiren und die Pündel-Wolle aufzukaufen sich unterfunde, so soll nicht allein die aufgekaufte Pündel-Wolle confisciret, sondern auch der Contravenient befundenen Umständen nach überdas bestrafet, die Accise-Einnehmer aber, welche gedruckte Zoll-Zettul auszustellen sich unternehmen, bevor die Wolle vom Landmann nicht wirklich zur Stadt gebracht, darinnen verkauft und der Wage-Zettul darüber produciret worden, sollen ohne alle Gnade cassiret werden.

Wir befehlen demnach Unserer Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer, dieses Edict gehorig publiciren zu lassen, und darüber mit Nachdruck zu halten; insonderheit aber haben Unsere Krieges- Domainen-Land- und Steuer-Räthe, von Adel und Beamte auf dem Lande, Magistrate in den Städten und Flecken, Unsere Accise-Bediente, Zoll-Berwalter, Land-Zoll- und Policey-Bereuter auf die Contravenienten ein wachsameres Auge zu haben, solche mit Pferden, Wagen und aufgekaufter Wolle sofort anzuhalten, und zur nächsten Accise-Casse zur weitem Untersuchung und Bestrafung einzuliefern.

Urkundlich ist dieses Edict unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Königl. Insiegel bekräftiget. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 2ten Aprilis 1738.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Diereck. F. W. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018





Apr 9 18 Jun 1738

WOLLE

Daß die

128

Arbeiter

die

Wolle

auf dem

Lande

kaufen sollen.

den 2. Aprilis 1738.

N L Z N,
schen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Albrecht Gäbert.

166.

